

eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung Lohrheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Hahnstätten, 22.06.2010

Volker Satony
Bürgermeister

Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Gemeindeverwaltung Mudershausen, Hauptstr. 17, 65623 Mudershausen** unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten,
den 21.06.2010

Volker Satony
Bürgermeister

■ **750 JAHR-FEIER UND BAUPLATZ IN DE ORTSGEMEINDE**

Siehe Seite 13



Mudershausen

Sprechstunden

Di.: 19.00 - 20.30 Uhr, Tel.: 06430/6454,
E-mail: Gemeinde-mudershausen@online.de

■ **SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER ORTSGEMEINDE MUDERSHAUSEN VOM 21.06.2010**

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemoDVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) auf seiner Sitzung am 08.04.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 wird in folgender Fassung ersetzt:
Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Muddershausen erfolgen in der Zeitung. Der Gemeinderat Muddershausen entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Muddershausen, den 21.06.2010 Klaus Harbach, Ortsbürgermeister

Anmerkung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses

Netzbach

Sprechstunden

Mi.: 18.00 - 20.00 Uhr
Tel.: 06430/7015

■ **URLAUBSVERTRETUNG**

In der Zeit vom 3. Juli bis 17. Juli 2010 befindet sich der Ortsbürgermeister im Urlaub. Die Vertretung für diesen Zeitraum übernimmt der 1. Beigeordnete Matthias Schmidt, Tel. 06430/6087
Horst Ackermann, Ortsbürgermeister

Niederneisen

Sprechstunden

Mo.: 18.30 - 20.00 Uhr,
Do.: 18.30 - 20.00 Uhr
Tel.: 06432/63533
E-mail: gemeinde@niederneisen.de

■ **TREFFEN DER VEREINSVERTRETER AM FREITAG, DEN 02.07.2010, 20:00 UHR**

Nach den Festlegungen in unserem Veranstaltungskalender ist für die Ausrichtung des vierteljährlichen Treffens der Vereinsvertreter der Gewerbeverein Niederneisen verantwortliche. Im Namen der Gemeinde und im Namen des Gewerbevereins lade ich daher alle Vorstandsmitglieder der Ortsvereine und alle Vertreter der öffentlichen Einrichtungen zu diesem Treffen herzlich ein. Termin: **Freitag, den 02.07.2010 20:00 Uhr an der Kindertagesstätte Niederneisen**

Neben der üblichen Vor- und Nachbetrachtung der verschiedenen Veranstaltungen soll auch die Frage der Durchführung eines gemeinsamen Dorffestes aller Ortsvereine diskutiert werden. Im bitte dafür Sorge zu tragen, dass alle Ortsvereine und alle Institutionen zu diesem Termin vertreten sind. Für Fußballinteressierte ist ein Fernseher vorhanden.
Karl Werner Jüngst, Ortsbürgermeister

■ **FRIEDHOFSATZUNG DER ORTSGEMEINDEN FLACHT UND NIEDERNEISEN VOM 16.03.2010**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung
- 2. Ordnungsvorschriften**
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
- 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**
- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

**1. Satzungsänderung
der Hauptsatzung der Ortsgemeinde
Mudershausen vom
07.12.2001**

2.9.94

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) auf seiner Sitzung am 01.12.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

- 1) In § 5 Abs. 1 wird die Angabe 1.000,- DM durch die Angabe 500,- € ersetzt.
- 2) In § 8 Abs. 1 wird die Angabe 19,60 DM durch die Angabe 11,- € ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Mudershausen, den 07.12.2001

Harbach, Ortsbürgermeister

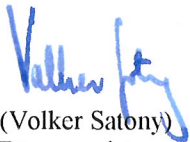
Anmerkung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Gemeindeverwaltung Mudershausen, 65623 Mudershausen** unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung
65623 Hahnstätten, den 07.12.2001



(Volker Satony)
Bürgermeister

Fortsetzung zum Artikel von Seite 8
der Ortsgemeinde Hahnstätten

Antwort**An die****Gemeindeverwaltung Hahnstätten**

Mir ist folgendes aufgefallen:

- Straßenbeleuchtung ausgefallen
- Verkehrszeichen / Straßenschild beschädigt / fehlt
- Fahrbahnmarkierung unkenntlich
- Fahrbahndecke / Rad- / Fußweg schadhaf
- starke Verschmutzung
- Gully verstopft
- Kanaldeckel locker / klappert
- wilde Müllkippe / Autowracks etc.
- mangelhafte Baustellenabsicherung
- überhängende Äste
- Straßeneinsicht versperrt
- Container überfüllt
- Unkraut
- ungepflegter Friedhof

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Bitte genaue Ortsangabe: _____

Datum: _____

Absender: _____

Telefon-Nr.: _____

(für den Fall einer Rückfrage)

Mudershausen

Hauptsatzung der Gemeinde Mudershausen
in der Verbandsgemeinde Hahnstätten vom
02.09.1994

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mudershausen erfolgen in der Wochenzeitung "Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Hahnstätten".

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgegeben werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderats Mudershausen oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 an den Bekanntmachungstafeln die sich befinden:
1. Am Rathaus
 2. Ortsteil Bonscheuer (Bornstraße 1)
 3. Ortsteil Zollhaus (Mudershäuser Str. 1) bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden:
1. Am Rathaus
 2. Ortsteil Bonscheuer (Bornstraße 1)
 3. Ortsteil Zollhaus (Mudershäuser Str. 1)
- Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Mudershausen können nach Maßgabe des § 17 a GemO in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid über wichtige Gemeindeangelegenheiten beantragen.

§ 3

**Ausschüsse des Gemeinderats
Mudershausen**

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
- Bau-, Planungs- und Finanzausschuß
Rechnungsprüfungsausschuß.
- (2) Die Ausschüsse nach Abs. 1 haben 5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuß 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt. Die folgenden Ausschüsse können aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet werden:

Bau-, Planungs- und Finanzausschuß.

Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Soweit einem Ausschuß die Beschlußfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuß innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderats vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Bürgermeister einen federführenden Ausschuß.
- (2) Die Übertragung der Beschlußfähigkeit über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuß erfolgt durch Beschluß des Gemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats, soweit ihm die Beschlußfassung nicht entzogen wird.
Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Bürgermeister

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - Ausübung Vorkaufsrecht bis 1.000,- DM
 - Auftragsvergabe bis zu einer Höhe von 1.000,- DM
 - Stundungen gemeindlicher Forderungen bis zu einer Höhe von 1.000,- DM.
- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 6

Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- 1) Der Ortsbürgermeister erhält die ihm nach § 12 Abs. 1 EntschädigungsVO-Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.
- 2) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 19,60 DM. Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den

Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung, § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderats sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 19,60 DM. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gem. § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.06.1974 außer Kraft.

Mudershausen, den 02.09.1994

Zöllner
Ortsbürgermeister

Anmerkung


Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung Mudershausen, 65623 Mudershausen, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55623 Hahnstätten, den 02.09.1994

Verbandsgemeindeverwaltung
H a h n s t ä t t e n


(Schneider)
Bürgermeister

Netzbach

Bericht zur 2. Gemeinderatssitzung am 16. August 1994

Ortsbürgermeisterin Wick eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, Verbandsbürgermeister Hubert Schneider sowie die Vertreter der Presse.

Die Beschlußfähigkeit wird festgestellt und die Ratsmitglieder Bernhard Meyer und Thomas Kettner werden zu Protokollunterzeichnern gewählt.

Frau Wick stellt den Antrag, die Tagesordnung anlässlich der Verabschiedung von Helmut Schmidt zu erweitern. Helmut Schmidt wird ein Präsentkorb der Gemeinde und eine Ehrenurkunde vom Gemeinde- und Städtebund überreicht.

Danach wird über eine Gebäude-Feuer-Versicherung für das Rathaus, die Leichenhalle und die Mehrzweckhalle beraten. Ratsmitglied Meyer hat sich bei der Nassauischen Brandversicherung auch über eine Hagel- und Sturmversicherung informiert. Es wird beschlossen, das Rathaus und die Leichenhalle bei der Nassauischen Brandversicherungsanstalt gegen Sturm und Hagel zu versichern. Die Mehrzweckhalle soll beim Versicherungsverband versichert werden, weil dies finanziell günstiger ist.

Die Firma Fliesen-Reichel, Hahnstätten, hat ein Angebot zur Badgestaltung der Wohnung in der Mehrzweckhalle abgegeben. Es wird beschlossen, das Bad nicht zu erneuern, sondern nur zu sanieren.

Einem Antrag auf Änderung der Bodennutzungsart (Weihnachtsbaumkultur mit eingestreuten Obstbäumen vor dem Löh) wird zugestimmt.

Der Übertragung der Jagdpacht auf einen Netzbacher Bürger wird stattgegeben. Die neue Hauptsatzung wird angenommen.

Dem neuen Umlegungsausschuß für die Baugebiete gehören an:

Wolfgang Schult	(Vorsitzender)	Katasteramt Diez
Edgar Hachenberg	(Vertreter)	Katasteramt Montabaur

Arno Wick (Ratsmitglied)

Birgit Zimmermann	(Vertreter -	Ratsmitglied)
Helmut Schmidt	(Ratsmitglied)	
Bernhard Meyer	(Vertreter -	Ratsmitglied)
Horst Ehlers	(Befähigung zum Richteramt)	
Reiner Dittmann	(Vertreter - s.o.)	
Rolf Wick	(Erfahrung in der Bewertung von Grundstücken)	
Herbert Og	(Vertreter - s.o.)	

Die Ortsbürgermeisterin teilt mit:

- daß der Antrag auf Zuschuß für die Ortsdurchfahrt gestellt wurde; die Kostenaufstellung wird verlesen.
- daß eine Erklärung vorliegt, worin die jetzigen Eigentümer im Baugebiet "Rechts vom Hahnstätter Weg" sich bereit erklären, die Ausgleichsflächen für DM 5,00 zu verkaufen.
- daß auf Grund des Erwerbs des Rohbaulandes in den Baugebieten ein Nachtragshaushalt erstellt werden muß.

Nichtöffentliche Sitzung:

Den Bauanträgen Netzbacher Bürger auf Neubau oder Erweiterung ihrer Eigenheime wird zugestimmt.

Der Antrag auf Bau einer Reithalle in Netzbach stößt auf Bedenken, zuerst soll die Meinung der "Unteren Landespflegebehörde" eingeholt werden.

Bericht zur konstituierenden Sitzung vom 12. Juli 1994

Ortsbürgermeister Schmidt begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, ausscheidenden Ratsmitglieder, Zuschauer, Vertreter der Verbandsgemeinde Hahnstätten.

Ortsbürgermeister Schmidt verpflichtet die Ratsmitglieder per Handschlag auf die GemO. Zu Protokollunterzeichnern werden E. Kunz und Th. Scheid gewählt.

Ortsbürgermeister Schmidt verabschiedet die ausscheidenden Mitglieder, Ortwin Lüttke (30 Jahre Ratsmitglied), Otto Schönhaber (Ratsmitglied ab 1974 und mit Unterbrechungen bis 1994), Rolf Wick (Ratsmitglied ab 1976 - 1994) und Peter Adelman (Ratsmitglied 1989 - 1994).

Willi Scheid ernennt die am 12. Juni 1994 gewählte Ortsbürgermeisterin Annette Wick, vereidigt sie und führt sie ins Amt ein. Als erster Beigeordneter werden Bernhard Meyer, als zweiter Beigeordneter Willi Scheid gewählt (beide einstimmig), vereidigt und ins Amt eingeführt.

In den Rechnungsprüfungsausschuß werden einstimmig gewählt:

- Thomas Kettner
- Birgit Zimmermann
- Helmut Schmidt/Arno Wick (für die ablaufende Wahlperiode)
- Elfriede Kunz

Die Sitzung wird um 21.00 Uhr geschlossen.

Oberneisen

Seniorenfahrt der Ortsgemeinde Oberneisen

Die Seniorenfahrt findet am Donnerstag, dem 15. September 1994, statt. Abfahrt ist um 13.15 Uhr am Turnhallenplatz. Mitfahren können alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und deren Ehegatten oder Lebensgefährten.

Zugang zur Grillhütte

Der Zugang zur Grillhütte zwischen den Anwesen Pfeiffer und Schäfer darf weiterhin genutzt werden. Die dort aufgestellten Schilder dienen lediglich als Hinweis, daß der Zugang, soweit er über das Privatgrundstück führt, auf eigene Gefahr erfolgt. Da im Moment nicht erkennbar ist, wo sich die Grenze zwischen Gemeindegeweg und Privateigentum befindet, wird der Eigentümer bis Ende des Jahres einen Zaun errichten.

Der Ortsbürgermeister bittet, diese Zuwegung nicht mit Kraftfahrzeugen zu befahren, sondern den dafür vorgesehenen Weg zu benutzen.

Reiten in der Ortsgemeinde

Jetzt beginnt wieder die Zeit, wo es häufiger regnet und dadurch Wald- und Feldwege aufweichen. Ich bitte daher alle Reiter, nur feste Wege zu benutzen und insbesondere die Waldwege zu meiden.